

Umweltbericht

gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a und Anlage 1 des BauGB

zur 1. Änderung des Bebauungsplans 410 Enniger-Ost II

Verfahrensstand:

öffentliche Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Juni 2011

bearbeitet von

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Tel.: (02524) 28-3080
Fax: (02524) 28-5400
e-mail: stadtentwicklung@ennigerloh.de
www.ennigerloh.de





Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	5
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	5
2	Hauptteil.....	8
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	8
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	12
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung)	14
2.6	Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen (Schlussbilanz).....	14
3	Zusätzliche Angaben	14
3.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	14
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoringkonzept).	14
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	14
5	Anlagen.....	15





1 EINLEITUNG

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird entsprechend den Regelungen des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2a S 2 Nr. 2).

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans 410 „Enniger-Ost“ beschlossen.

Im Zuge der Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens entlang des Voßbaches, im Dreieck Starkeland/Almai/Voßbach, ist eine Restfläche verblieben, die derzeit als Schafweide genutzt wird.

Der heute wirksame Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar, so dass dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen ist. Nicht zuletzt auf Grund der gegebenen Erschließungssituation soll die in Rede stehende Restfläche einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Mit Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt sind die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung geschaffen worden. Zukünftig sollen entlang der Straße „Starkeland“ fünf Baugrundstücke entstehen. Darüber hinaus wird das Regenrückhaltebecken, das im Rahmen der Entwässerungsplanung für das Baugebiet Brook errichtet wurde, festgesetzt. Wichtige Wegebeziehungen werden planungsrechtlich abgesichert.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

1.2.1 Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz der Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren,



erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schutz vor Schall notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmmin- derung, ist Gegenstand dieser Regelung.

1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen. Ebenfalls ist der Gestaltung der Landschaft, der biologischen Vielfalt sowie der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen.

VogelSchutzRichtlinie

Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.

FFH-Richtlinie

Alle für Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume sollen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.

1.2.3 Schutzgut Boden

Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung

Ziele des BundesBodenSchutzgesetzes sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.



Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes

Landeswassergesetz inkl. Verordnungen

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

1.2.5 Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w..

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

1.2.6 Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.



Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.

1.2.7 Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen, auch für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

1.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baugesetzbuch

Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung.

Bundesnaturschutzgesetz

Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.

Denkmalschutzgesetz NRW

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

2 HAUPTTEIL

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Im Änderungsgebiet verlaufen Fußwege, die zur Verbindung des nördlich gelegenen Wohngebietes zum Voßbach, zur angrenzenden Landschaft und zur Ortslage dienen. Diese werden intensiv genutzt und sollen erhalten bleiben. Eine weitere Funktion ist nicht erkennbar.



Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht in vorhandenen oder geplanten Schutzgebieten (hier: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Artenschutzprüfung

Nach Europarecht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Verbote nach § 44 (1), die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen könnten, als spezielle Artenschutzprüfung geprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 (Quelle: Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	



Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	erloschen nach 1990
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	

Erhaltungszustand in NRW:**S** ungünstig/schlecht**U** ungünstig/unzureichend**G** günstig



Für das Plangebiet liegen laut @Linfos, dem naturschutzfachlichen Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen, keine Informationen über planungsrelevante Arten, gesetzlich geschützte Biotope o. ä. vor.

Das Regenrückhaltebecken wird nicht beplant und nicht verändert, so dass keine Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen ist.

Da der angrenzende Wald nicht überplant und daher in seiner Struktur nicht verändert wird, wurde am 28. März 2011 in der Örtlichkeit besichtigt und auf Baumhöhlen u. ä. untersucht, dabei konnten keine Hinweise auf Fledermaushöhlen o. ä. gefunden werden. Einige Nester, die vermutlich von Tauben gebaut wurden und ggfs. wiederbesiedelt werden, konnten in den Gipfeln beobachtet werden, ebenso wie balzende Ringeltauben. Amseln, Kohlmeisen sowie ein Kleiberpärchen, das sich zum Nestbau anschickte.

Die beplante Fläche wird vermutlich als Nahrungshabitat genutzt, zukünftig ist davon auszugehen, dass die neu entstehenden Gärten diese Funktion weiter ausfüllen können.

Schutzgut Boden

Auf die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wird verwiesen.

Schutzgut Wasser

Grundwasser: Das Bebauungsplangebiet ist für den gesamten Raum von nachrangiger Bedeutung, Trinkwasserschutzgebiete liegen weiträumig nicht vor. In den grundwassernäheren Bereichen entlang des Gewässers liegt eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit vor.

Oberflächengewässer: Das Änderungsgebiet grenzt nördlich an den Vossbach an. Der Vossbach wurde im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans Nordrhein-Westfalen (Wasserrahmenrichtlinie, „lebendige Gewässer“) in den meisten beurteilten Parametern als schlecht oder nicht gut eingestuft, lediglich die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln weist gute (geringe) Werte auf.

Schutzgut Luft und Klima

Freiflächen im bebauten Bereich stellen Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete dar, hier insbesondere durch die direkte Anbindung an die freie Landschaft. Ein Teil dieser Kaltluftentstehungszone bleibt durch das Regenrückhaltebecken erhalten, die angrenzenden Gärten können diese Funktion noch unterstützen.

Schutzgut Landschaft

Die Änderungsfläche liegt in der Nähe des denkmalgeschützten Gräftenhofes „Haus Enniger“ und stellte bislang eine direkte Grünanbindung des Naturraumes an das Dorfzentrum dar. Der südliche Teil des Plangebietes wird derzeit bereits als Regenrückhaltebecken genutzt, auch die Niederschlagswässer von den jetzt zu entwickelnden Bauflächen können dort zurückgehalten und kontrolliert in den Vossbach abgegeben werden. Die fußläufigen Verbindungen bleiben erhalten und werden planungsrechtlich abgesichert, dadurch bleibt der Bezug des Ortskerns zur umgebenden Landschaft weiterhin erlebbar.



Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Nähe des Änderungsbereiches befindet sich der Gräftenhof „Haus Enniger“, der unter Denkmalschutz steht. Im Änderungsbereich gibt es viel genutzte Wegebeziehungen, die im Plan dargestellt werden und so weiter nutzbar bleiben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Sollte der Bebauungsplan nicht geändert werden, bliebe der Bereich Grünfläche, die Nutzung als Schafweide würde zunächst weiterbestehen. Das Regenrückhaltebecken ist bereits erstellt und funktionstüchtig.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Es entstehen neue Baugrundstücke, die ortsnahe Bauen und Wohnen in Enniger ermöglichen. Die Wegeverbindungen zur Ortsmitte und der umgebenden Landschaft bleiben erhalten und werden planungsrechtlich gesichert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Eingriffs-, Ausgleichsbewertung

Biotopwert Bestand Grünfläche

	Fläche	Biotopwertfaktor	Biotopwert
Gesamtfläche:	8186 m ²		
Grünfläche, extensive Wiese	2949 m ²	0,4	1180
Grünfläche und wassergebundener Weg	801 m ²	0,2	160
Regenrückhaltebecken, bereits ausgeglichen	4436 m ²		
			<u>1340</u>

Biotopwert Planung

Gesamtfläche	8186 m ²		
allgemeines Wohngebiet	2949 m ²		
davon bebaubar (40% von 2949 m ² = 1180m ²)	1180 m ²	0	0
davon priv. Garten (60% von 2949 m ² = 1769m ²)	1769 m ²	0,3	531
Grünfläche und wassergebundener Weg	801 m ²	0,2	160
Regenrückhaltebecken, bereits ausgeglichen	4436 m ²		
			<u>691</u>



	Biotopwert Struck's Garten	Bestand	
Gesamtfläche	1856 m ²		
Gartenland	1856 m ²	0,3	557
Anlage einer Streuobstwiese	1856 m ²	1,1	2042
		2042 – 557 =	<u>1485</u> Biotopwertpunkte

Die Anlage einer Streuobstwiese auf o. g. Grundstück (Strucks Garten, Gemarkung Enniger, Flur 17, Flurstück 2) erzeugt einen „Biotopmehrwert“ von 1485 Biotopwertpunkten. Für den Ausgleich des Eingriffes ist es ausreichend, lediglich 864 m² als Obstwiese herzurichten und dauerhaft zu erhalten. Die restliche Fläche bleibt als Gartenland erhalten und kann zukünftig für andere Eingriffe als Ausgleichsfläche dienen.

Schutzgut Boden

Es werden bereits erschlossene Flächen innerhalb der Ortslage bebaut, das ist als positiv im Sinne der Schonung der Ressource Boden zu bewerten. Auf die Aussagen des bodengutachtens wird verwiesen.

Schutzgut Wasser

Das Grundwasser wird durch die Errichtung der Bauten voraussichtlich nicht beeinträchtigt, bedingt durch die hohen Grundwasserstände und die Bodenbeschaffenheit ist eine Versickerung von Regenwasser nicht möglich. Auf die Aussagen des Baugrundgutachtens wird verwiesen.

Schutzgut Luft und Klima

Auswirkungen der Planung auf die Luft und das Klima sind in großem Umfang nicht zu besorgen. Zusätzliche Verkehre, die durch die Bewohner der zukünftigen Häuser hervorgerufen werden, können von der vorhandenen Infrastruktur aufgenommen werden.

Schutzgut Landschaft

Die Errichtung einer weiteren Bauzeile angrenzend an die bereits vorhandene Bebauung und Erschließung trägt zum Schutz der freien Landschaft vor weiterer Zersiedelung bei, der Schluss von Baulücken stellt einen Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung dar.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das denkmalgeschützte Haus Enniger ist nicht von der Planung betroffen. Sollten bei Bodenarbeiten Hinweise auf archäologische Besonderheiten auftreten, ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten.

Schutzgüter Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind derzeit nicht zu erkennen.



2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden keine negativen Auswirkungen der Planung erwartet, die Bilanzierung der Eingriffs- /Ausgleichsregelung ergibt, dass die Anlage einer Obstwiese in der Nähe des Eingriffgrundstücks den Eingriff ausgleichen kann.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung)

Sollte dieses Grundstück nicht bebaut werden, bliebe die Wiese als extensive Grünfläche erhalten. Da weiterhin mit Nachfrage nach Bauland in Enniger zu rechnen ist, würde so weiter Druck auf siedlungsnahen Freiflächen aufgebaut, um dort weiter Wohnbauland auszuweisen.

2.6 Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen (Schlussbilanz)

Derzeit sind keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, der Eingriff in Natur und Landschaft kann ausgeglichen werden.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Zusammenstellung der Daten wurde auf die Veröffentlichungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Warendorf und der Landesanstalt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) zurückgegriffen. Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus. Das Baugrundgutachten lag zum Entwurf dieses Umweltberichts vor.

Da keine planungsrelevanten Arten lokalisiert werden konnten, wurden die planungsrelevanten Arten aus dem Messtischblatt des LANUVs beurteilt.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoringkonzept).

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden, wird kein Monitoring notwendig. Sollten sich Hinweise für erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind die zuständigen Behörden zu informieren und ggfs. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Stadtteil Enniger der Stadt Ennigerloh wird entlang einer vorhandenen Straße Bauland für ca. 5 Häuser ausgewiesen, das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken wird planungsrechtlich abgesichert. Durch die Bebauung wird eine Wiese der Natur ent-



zogen, dies stellt einen „Eingriff“ in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff kann durch die Anlage einer Obstwiese auf einem Grundstück der Stadt in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden. Dort werden Nahrungs- und Brutbiotope für Tiere entstehen, durch geringe Bewirtschaftung (keine Düngung, Mähen und Abfuhr des Mähgutes) wird die Grundlage für die Ansiedlung von Pflanzen gegeben, die einen geringen Nährstoffbedarf aufweisen. Die Obstbäume bieten Nahrung und Unterschlupf für eine vielfältige Tierwelt. Die Ausweisung innerörtlicher Baulandflächen schützt die offene Landschaft vor weiterer Zersiedlung.

Aufgestellt: Ennigerloh im Juni 2011

Stadt Ennigerloh
- Der Bürgermeister -
Fachbereich Stadtentwicklung
i.A.

Barbara Holtmann Niehues
(Dipl.-Biol.)

5 ANLAGEN

Luftbild

Anlage: Luftbild des Plangebietes mit Ausgleichsfläche

